



BEBAUUNGSPPLAN

SÜDL. DES ERSCHLIESSUNGSGELÄNDES
"AUF DEM KIRCHENFLUR"

- GELTUNGSBEREICH
- BAUGRENZE
- GEPLANTE HÄUSER
- VORH. HÄUSER
- ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE STRASSEN
- VORH. STRASSEN
- WASSERLEITUNG
- KANAL
- 0,4 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,4 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1 Z VOLLGESCHOSSE

AMTSBAUAMT HALBACH

KÖRPICH
BEBAUUNGSPPLAN
SÜDL. DES ERSCHLIESSUNGSGEL.
AUF DEM KIRCHENFLUR

8.2.68

1:500

LAGEPLAN

B A T Z U N G

Für das Gebiet südlich des Erschließungsgeländes auf dem Kirchenflur
Gemeinde Körprich

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 26. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Körprich vom 23. September 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes geschieht durch das Amtsamt Halbach.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 9 des Bundesbaugesetzes

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1. Geltungsbereich | Siehe Zeichnung |
| 2. Art der baulichen Nutzung; | Allgemeines Nutzungsgebiet |
| 2.1 Baugelände | |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | Siehe Bauaufzugsverordnung, § 4, Abs. 2 |
| 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | Siehe Bauaufzugsverordnung, § 4, Abs. 3 |
| 3. Maß der baulichen Nutzung: | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | Siehe Zeichnung |
| 3.2 Grundflächenzahl | Siehe Zeichnung |
| 3.3 Geschossflächenzahl | Siehe Zeichnung |
| 4. Bauweise | Offen |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | Siehe Zeichnung |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | |
| 7. Flächen für soziokulturelle Anlagen und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | Innenhalb der überbaubaren Grundstücksflächen |
| 8. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | Gesamter Geltungsbereich des Plans |
| 9. Verkehrsflächen | Siehe Zeichnung |
| 10. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsf. | Siehe Straßenprojekt |

A u f n a h m e von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 7 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baubewilligungsrechts vom 26. Mai 1967 (AbL. S. 295):

Festsetzungen in den örtlichen Bauvorschriften (Bauung)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelagert vom 11.9.1968 bis zum 10.10.1968.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 23.1.1969.

Körprich, den 23.1.1969

Der Bürgermeister:

[Signature]

-Siegel-



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Beurkunden, den 25. April 1969

Der Minister des Innern: *[Signature]*

Der Oberste Landesbaubehörde:

II A - 7 - 3/48/69/du/w

Diplom-Ingenieur: *[Signature]*

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 23.5.1969 offiziell bekanntgeworfen.

Körprich, den 19.6.1969

Der Bürgermeister:

[Signature]

-Siegel-

